

„Die Stellung und Verantwortung des Geschäftsführers in der GmbH“

Der Geschäftsführer einer GmbH ist neben der Gesellschafterversammlung gesetzlich zwingendes Organ der Gesellschaft. Er ist verantwortlich für die Geschäftsführung und die Vertretung der GmbH.

- Der Geschäftsführer ist immer für die Abgabe und Empfangnahme von Willenserklärungen zuständig.

Trotz der ihm vom Gesetz originär eingeräumten und im Außenverhältnis uneinschränkbareren Handlungs- und Vertretungsmacht ist er im Innenverhältnis gegenüber der GmbH bzw. ihren Gesellschaftern weisungsgebunden.

- Haftungsrisiken für den Geschäftsführer gegenüber der GmbH resultieren aus der Überschreitung seiner Kompetenz im Innenverhältnis. Dritten gegenüber sind seine Handlungen dennoch wirksam.

In einem Rechtsstreit vertritt er die Gesellschaft als Partei, daher kann er nicht Zeuge in einem Gerichtsverfahren der oder gegen die GmbH sein.

- Der Geschäftsführer sollte wichtige Besprechungen, deren Inhalt ggf. bewiesen werden muss, nicht ohne Zeugen führen, weil eine Parteieinvernahme nur selten zulässiges Beweismittel im Zivilprozess ist.

Zum Geschäftsführer kann nur eine natürliche Person bestellt werden, die unbeschränkt geschäftsfähig und nicht wegen einer Insolvenzstraftat oder Berufsverbotes an der Ausübung gehindert ist.

Seine Aufgaben ergeben sich aus Gesetz, Gesellschafts- und Anstellungsvertrag. Regelmäßig zählen hierzu beispielsweise:

- die Leitung und Überwachung des Geschäftsbetriebes,
- Anleitungs- und Kontrollpflichten,
- vorausschauende Planung,
- Information über die aktuelle Gesetzeslage,
- Treue- und Loyalitätspflichten,
- Beitreibung offener Einlagen,
- Meldepflichten bei öffentlichen Registern und Ämtern,
- Abgabe steuerlicher Erklärungen,
- Abführung von Sozialabgaben,
- Insolvenzantragspflichten sowie
- bilanzrechtliche Pflichten.

Grundsätzlich haftet die Gesellschaft gegenüber Dritten. Unter Umständen haftet aber auch der Geschäftsführer persönlich, etwa bei Vernachlässigung steuerrechtlicher oder sozialversicherungsrechtlicher Pflichten sowie im Falle der Insolvenzverschleppung. Daneben kommen Haftungsansprüche aus Rechtsscheinhaftung sowie im Gründungsstadium der GmbH in Betracht. Gelegentlich haftet der Geschäftsführer sogar persönlich aus vertraglichen Ansprüchen – nämlich wenn er einer Schuld beigetreten ist. Auch die Rechtsscheinhaftung wegen Fortlassung des nach § 4 Abs. 2 GmbHG vorgeschriebenen Formzusatzes trifft den handelnden Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer haftet nicht nur Dritten, sondern auch gegenüber der Gesellschaft oder einzelnen Gesellschaftern, sog. Innenhaftung.

- Der Geschäftsführer haftet nach außen gegenüber Dritten und nach innen gegenüber der Gesellschaft vertraglich, gesetzlich, aus Rechtsscheinsgrundsätzen und nach den von der Rechtsprechung entwickelten Haftungsgrundlagen. Hat er hierfür eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, kommt auch eine Pfändung des Deckungsanspruches aus dem Versicherungsverhältnis in Betracht.

Weiterhin unterliegt der Geschäftsführer einer strafrechtlichen Verantwortung. Dabei sind vor allem die Tatbestände der Untreue, des Eingehungsbetruges, der Nichtabführung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung sowie die Insolvenzverschleppung zu nennen.

- Die Verletzung strafbewehrter Unterlassungs- oder Handlungspflichten kann als Grundlage weiteren strategischen Vorgehens gegen den Geschäftsführer zur Durchsetzung von Haftungsansprüchen dienen. Insbesondere die Möglichkeit der anwaltlichen Akteneinsicht in strafrechtliche Ermittlungsakten können bei der Anspruchsdurchsetzung dienlich sein.

Die Rechte des Geschäftsführer bestimmen sich ebenfalls nach dem Gesetz, maßgeblich aber nach dem Geschäftsführervertrag. Insbesondere gehören dazu:

- Informationsrechte gegenüber der Gesellschaft bzw. den Gesellschaftern,
 - Vergütungsansprüche,
 - Aufwendungsersatzansprüche,
 - Anspruch auf Entlastung,
 - u.U. arbeitsrechtliche Ansprüche (Zeugnis etc.).
- Zahlungsansprüche des Geschäftsführer gegen die Gesellschaft können u.U. gepfändet werden.

Aus der Verletzung von Pflichten des Geschäftsführer gegenüber Dritten oder der von ihm vertretenen GmbH können Dritte also gegebenenfalls selbst Rechte gegen den Geschäftsführer einer GmbH herleiten und so ein finanzielles Ausfallrisiko wegen Vermögenslosigkeit der GmbH ausgleichen. Entsprechendes gilt für Ansprüche, die dem Geschäftsführer gegenüber der GmbH zustehen.